**LANDTAG RHEINLAND-PFALZ**
**17. Wahlperiode**

**Drucksache 17/2067**
17. 01. 2017

# Unterrichtung

## durch die Ministerin der Finanzen

## Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben der Ministerin der Finanzen vom 16. Januar 2017 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Absatz 4 LHO teile ich Ihnen mit, dass ich nach § 37 Absatz 1 Satz 1 LHO im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzen) Kapitel 20 02 (Allgemeine Bewilligungen Titel 697 01 (Erwerb von und Abfindungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Forderungen) meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von

**1 685 472,– Euro**

erteilt habe.

Der Einwilligung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 ist bei der vorstehend genannten Haushaltsstelle eine Verpflichtungsermächtigung über 2 500 000 Euro, fällig im Jahr 2017, veranschlagt. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat das Land Rheinland-Pfalz Verträge zum Ankauf von Insolvenzforderungen von Drittgläubigern in den Insolvenzverfahren der Nürburgring GmbH und Motorsport Ressort GmbH abgeschlossen. Bei der Nürburgring GmbH haben bisher 78 Gläubiger und bei der Motorsport Ressort GmbH zwei Gläubiger an dem Programm zum Forderungsankauf teilgenommen. Das sich daraus ergebende Ankaufsvolumen beträgt 1 685 471,94 Euro. Die Kaufverträge sehen als Fälligkeitstermin für die Zahlung des Kaufpreises jeweils den 23. Januar 2017 vor.

Bei der Ausgabe handelt es sich um die Erfüllung einer Rechtsverpflichtung gegenüber den Verkäufern der Forderungen, sie ist damit unabweisbar. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird voraussichtlich am 23. März 2017 durch das Haushaltsgesetz festgestellt, das Landeshaushaltsgesetz 2017/2018 wird im Anschluss verkündet. Nach Artikel 116 Abs. 4 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ist der Haushalt 2017 bis zur Verkündung des LHG 2017/2018 nach dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2016 weiterzuführen. Bei der Haushaltsstelle 20 02/697 01 sind im Haushaltsjahr 2016 keine Barmittel veranschlagt, da bei der Verabschiedung des Haushaltsplans für das Jahr 2016 eine Auszahlung an die Gläubiger erst für das Jahr 2017 vorgesehen war. Die zum 23. Januar 2017 fällige Ausgabe ist somit auch unvorhergesehen. Der finanzielle Ausgleich nach § 37 Abs. 3 LHO soll mit Inkrafttreten des Haushaltsplans 2017 bei der gleichen Haushaltsstelle erfolgen, bei der für das Jahr 2017 ein Ausgabeansatz in Höhe von 2 500 000 Euro vorgesehen ist.

Doris Ahnen
Staatsministerin

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 6. Februar 2017